# EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



# **SCHULREGLEMENT**

vom 1. Januar 2005

mit Änderungen ab 1.1.2009 sowie ab 1.8.2016

# Schulreglement der Einwohnergemeinde Saanen Inhaltsverzeichnis

1. Teil	Artikel	Organisation des Schul- und Erziehungswesens	Seite
I.	1	Schulwesen Coltungaboroich	3
	1 2	Schulwesen, Geltungsbereich Einzugsgebiete	
	3	Schulbesuch auswärtiger Schüler	
	4	Schulen	4
	5 6	Schulstandorte Klassenorganisation	4
	8	Schülertransporte	
II.		Volksschule	
	9	Volksschule, Gliederung	
	10 11	Volksschulbehörde Sekundarstufe 1	5
	12	besondere Förderung, Spezialunterricht, Tagesschulangebote	3
III.	13	Heilpädagogische Schule Heilpädagogische Schule	
	10		
IV.		Weitere Schulinstitutionen / besondere Angebote / Se- kundarstufe 2, Erwachsenenbildung	
	14	Elternmitarbeit	
	15	Ärztliche Dienste	
	16	Soziale Dienste Kirchlicher Unterricht	
	17 18	Musikschule	6
	19	Schulsport	Ü
	20 21	Allgemeines, Schüleraustausch Sekundarstufe 2, Erwachsenenbildung	
2. Teil		Organisation und Aufgaben der Schulorgane	
I.		Schulorgane	
	22	Schulbehörden, weitere Organe	
II.		Gemeinderat	
	23	Gemeinderat, Zuständigkeiten	
III.		Bildungskommission	7
	24	Wahl, Zusammensetzung	
	25	Aufgaben, Kompetenzdelegation	
IV.		Schulsekretariat und Schulleitung	
	26 27	Sekretariat, Fachleitung Bildung Schulleitung, Hauptschulleitung	
3. Teil		Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
	28	Wahl	_
	29 30	Aufhebung, Anpassung von Erlassen Inkrafttreten	
	30	Genehmigung, Veröffentlichung und öffentliche Auflage	
		Referendum, Inkraftsetzung	

## **SCHULREGLEMENT**

vom 1. Januar 2005 mit Änderungen ab 1.1.2009 und 1.8.2016

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen, gestützt auf

- Art. 45 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992
- Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglementes der Gemeinde Saanen vom 3.12.1999

das folgende Schulreglement:

### 1. Teil: Organisation des Schul- und Erziehungswesens

#### I. Schulwesen

#### Art. 1

Schulwesen, Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Saanen umfasst:
- die Volksschule (Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe und Sekundarstufe 1)
- die Heilpädagogische Schule

#### Art. 2

#### Einzugsgebiete

<sup>1</sup> Für die Kindergärten, die Basisstufen, die Primarstufe und die Realklassen bildet die Einwohnergemeinde Saanen das Einzugsgebiet.

#### Art. 3

Schulbesuch auswärtiger Schüler

Der Gemeinderat von Saanen kann mit Gemeinden, aus denen Schüler die Kindergärten und Schulen in der Einwohnergemeinde Saanen besuchen, Verträge abschließen und das Schulgeld gemäß den kantonalen Bestimmungen regeln. Gleichzeitig wird der Abschluss von Vereinbarungen auf interkantonaler Ebene unterstützt.

#### Art. 4

Schulen

<sup>1</sup> Eine Schule umfasst einen oder mehrere Schulstandorte, die eine Organisationseinheit nach Volksschulgesetz bilden und einander zur Zusammenarbeit zugewiesen sind. Jede Schule wird durch eine Schulleitung geführt und wird in der Bildungskommission durch mindestens 1 BiKo-Mitglied vertreten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Angebot kann durch gemeindeeigene Institutionen ergänzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeindeschulen arbeiten mit den weiteren Institutionen im Gemeindegebiet und der Region zusammen, insbesondere zugunsten der Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Sekundarklassen bilden die Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen das Einzugsgebiet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die besonderen Klassen KbF bilden die Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen das Einzugsgebiet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Saanen unterscheidet folgende Schulen:

- a) Schule Gstaad, Rütti
- b) Schule Saanen, Zennetsmatte
- c) Schule Turbach-Bissen
- d) Schule S-G-S: Schönried, Gruben, (Saanenmöser)
- e) Schule Oberstufenzentrum OSZ Ebnit:
- f) Spezialschulen: Spezialunterricht (IBEM), Tagesschule

#### Art. 5

#### Schulstandorte

<sup>1</sup> In den Schulhäusern Bissen, Ebnit, Gstaad, Gruben, Saanen, Schönried und Turbach wird je nach Möglichkeit ein Schulstandort geführt.

#### Art. 6

#### Klassenorganisation

Um die nach kantonalen Richtlinien erforderlichen Mindest-Schülerzahlen zu gewährleisten, beschließt die Bildungskommission die zweckmäßigste Form der Klassenorganisation und Zusammenarbeit innerhalb der Schule oder mit weiteren benachbarten Schulen unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan sowie der Zustimmung der kantonalen Behörde.

#### Art. 8 neu<sup>1</sup>

#### Schülertransporte

Die Bildungskommission erlässt Weisungen betreffend unzumutbarem Schulweg und den Schülertransporten unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan.

#### II. Volksschule

#### Art. 9

Volksschule, Gliederung zur Volksschule der Einwohnergemeinde Saanen gehören:

- a) die Klassen des Kindergartens
- b) die Klassen der Basisstufe
- c) die Klassen der Primarstufe
- d) die Klassen der Sekundarstufe 1
- e) die besonderen Klassen KbF und der Spezialunterricht gemäß Art. 17 VSG
- f) die Tagesschulangebote gemäß Art. 14d VSG

#### Art. 10

Volksschulbehörde

Für die Belange der Volksschule wird die Bildungskommission eingesetzt.

Seite 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bildungskommission bestimmt die geografischen Grenzen zwischen den einzelnen Schulen und Schulstandorten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Schüler besuchen grundsätzlich den ihrem Aufenthaltsort zugewiesenen Schulstandort. Vorbehalten bleiben begründete Ausnahmen im Einzelfall und abweichende Regelungen zwecks Zusammenarbeit mit benachbarten Schulstandorten oder beim Besuch besonderer Klassen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Bildungskommission weist die Schüler den einzelnen Schulstandorten zu.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Über die Eröffnung und Schließung eines Schulstandortes entscheidet die Gemeindeversammlung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel 7 und 8 in der Neufassung vom 1.8.2016 ersatzlos aufgehoben. Art. 8 neu mit neuem Inhalt eingefügt.

#### **Art. 11**

#### Sekundarstufe 1

<sup>1</sup> Auf der Sekundarstufe 1 ist der Unterricht in Real- und Sekundarklassen organisiert.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission beschließt die Wahl des Schulmodells gemäß Art. 11 VSG sowie die Organisation der Mittelschulvorbereitung und des gymnasialen Unterrichts unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan sowie der Zustimmung der kantonalen Behörde.

#### Art. 12

besondere Förderung, Spezialunterricht, Tagesschulangebote <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Saanen bietet Spezialunterricht gemäß Art. 17 VSG an.

<sup>2</sup> Klassen für besondere Förderung KbF werden in einer Schule mit möglichst gleichem Stufenangebot geführt. Sie arbeiten eng mit den Regelklassen im Schulhaus zusammen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Saanen führt Tagesschulangebote gemäß Art. 14d VSG. Sie regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### III. Heilpädagogische Schule

#### Art. 13

#### Heilpädagogische Schule

<sup>1</sup>Die Gemeinde Saanen führt eine Heilpädagogische Schule. Ihr Einzugsgebiet ist der Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen.

<sup>2</sup> Sie ist eine Institution nach Sozialhilfegesetz und steht unter der Aufsicht einer eigenen Kommission, deren Wahlbehörde der Gemeinderat von Saanen ist.

# IV. Weitere Schulinstitutionen / besondere Angebote / Sekundarstufe 2 / Erwachsenenbildung

#### Art. 14

#### Elternmitarbeit

Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese ist in Art. 31 VSG geregelt.

#### Art. 15

#### Ärztliche Dienste

Der schulärztliche Dienst gemäß Art. 59 VSG sowie der schulzahnärztliche Dienst gemäß Art. 60 VSG werden durch die Bildungskommission organisiert und kontrolliert.

#### Art. 16

#### Soziale Dienste

Maßnahmen im Bereich Sozialhilfe und Kinder- und Erwachsenenschutz werden zwischen den verantwortlichen Organen koordiniert.

#### Art. 17

#### Kirchlicher Unterricht

Für den kirchlichen Unterricht sind die Kirchgemeinden verantwortlich. Der Un terricht erfolgt in enger Absprache mit den Schulleitungen und Lehrpersonen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Nähere wird im Kommissionsreglement geregelt.

#### Art. 18

Musikschule

Die Einwohnergemeinde Saanen beteiligt sich an der Musikschule Saanenland - Obersimmental im Sinne des kantonalen Musikschulgesetzes MSG und gestützt auf den abgeschlossenen Leistungsvertrag. Diese koordiniert ihr Angebot mit der Volksschule.

#### Art. 19

Schulsport

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Saanen führt aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.

#### Art. 20

Allgemeines, Schüleraustausch Die Einwohnergemeinde Saanen kann weitere Bildungsangebote von und für die Schulen unterstützen, z.B. den Schüleraustausch mit dem Pays-d'Enhaut.

#### Art. 21

Sekundarstufe 2, -Erwachsenenbildung Die Bildungskommission ist für die lokalen Angebote auf der Sekundarstufe 2 sowie für die Erwachsenenbildung zuständig. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan kann sie Angebote initiieren, Dritte beauftragen und sich an regionalen Zusammenschlüssen beteiligen.

### 2. Teil: Organisation und Aufgaben der Schulorgane

#### I. Schulorgane

#### Art. 22

Schulbehörden, weitere Organe

<sup>1</sup> Die Schulbehörden der Einwohnergemeinde Saanen sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Bildungskommission

- a) die Abteilungsleitung Bildung, Soziales und Sicherheit
- b) die Fachleitung Bildung
- c) die Hauptschulleitung und die Schulleitungen
- d) weitere im Kommissionsreglement zu schaffende Organe

#### II. Gemeinderat

#### Art. 23

Gemeinderat, Zuständigkeiten <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt auf Antrag der Bildungskommission im Rahmen seiner Finanzkompetenz über Kostenfolgen der Schulorganisation. Er beschließt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Behörde über das Angebot von fakultativem Unterricht. Er stellt der Gemeindeversammlung Antrag über die Eröffnung und Schließung von Schulstandorten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Das Nähere wird durch die Bildungskommission geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Weitere Schulorgane sind:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Schulorgane werden nach dem Organisationsrecht der Einwohnergemeinde Saanen und dem vorstehenden Reglement gewählt. Für die Schulleitungen ist zudem die Lehreranstellungsgesetzgebung maßgebend.

### III. Bildungskommission

#### Art. 24

Wahl, Zusammensetzung <sup>1</sup> Die Bildungskommission ist eine ständige Kommission gemäß Kommissions reglement und wird vom Gemeinderat gewählt.

#### Art. 25

Aufgaben, Kompetenzdelegation <sup>1</sup> Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulen. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäß kantonalen und kommunalen Erlassen zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen der kantonalen Volksschulverordnung können im Kommissionsreglement Befugnisse der Bildungskommission einem Ausschuss, dem Präsidium oder der Schulleitung übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission kann zu Handen des Gemeinderats eine Geschäftsverordnung und ein Funktionendiagramm erlassen, worin sie die Einzelheiten ihrer Organisation, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Verfahren regelt, sofern diese nicht bereits durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind.

#### IV. Schulsekretariat, Hauptschulleitung und Schulleitung

#### Art. 26

Sekretariat, Fachleitung Bildung <sup>1</sup> Das Schulsekretariat wird durch die Fachleitung Bildung geführt. Es befasst sich mit den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale oder kommunale Vorschriften einem andern Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Das Pflichtenheft umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Fachleitung Bildung. Es wird von der Bildungskommission genehmigt.

#### Art. 27

Schulleitung, Hauptschulleitung <sup>1</sup> Jede Schule wird durch eine Schulleitung geführt. Diese unterstehen der Hauptschulleitung. Die Hauptschulleitung und die Schulleitungen werden von der Bildungskommission angestellt. Näheres regelt das Fudi.

<sup>2</sup>Es können weitere Funktionsträger eingesetzt werden (z.B. Schulleitung IBEM, Tagesschulleitung).

<sup>3</sup> Die Schulleitung ist gemäß Art. 36 VSG verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Bildungskommission. Er wird darin durch den für die Bildung zuständigen Ressortvorsteher vertreten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er fördert günstige Rahmenbedingungen für das Bildungswesen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Er kann mit den Nachbargemeinden Verträge gemäß Art. 3 abschließen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie der übrigen Funktionsträger werden durch die kantonalen Vorschriften und ein von der Bildungskommission erlassenes Pflichtenheft geregelt.

### 3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Wahl

<sup>1</sup> Die Volksschulkommission gemäß Art. 23 dieses Reglementes wird erstmals auf den 1.2.2005 gewählt. Bis dahin amtiert die Volksschulkommission in bisheriger Besetzung.

<sup>2</sup>Die Schulleitungen nach bisheriger Regelung amtieren bis am 31.7.2005.

Art. 29

Aufhebung, Anpassung von <sup>1</sup>Die Schulordnung vom 18.1.1995 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Abweichende Gemeindeerlasse werden entsprechend angepasst.

Art. 30

Inkrafttreten

Erlassen

Dieses Reglement tritt auf den 1.1. 2005 in Kraft.

#### Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22.6.04 das vorliegende Reglement beraten und beschlossen.

Saanen, 22. Juni 2004 **GEMEINDERAT VON SAANEN** 

Der Präsident: Der Sekretär:

gez. A. Hurni gez. M. Iseli

A. Hurni M. Iseli

#### **Publikation und öffentliche Auflage**

Die vorstehende Neufassung des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 22. Juni 2004 beschlossen und am 29. Juni 2004 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 26 vom 29. Juni 2004 ordnungsgemäß ausgeschrieben und hat während dieser Frist in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegen. Innerhalb der Auflagefrist wurde kein Referendum ergriffen. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 31 vom 3. August 2004.

Saanen, 29. Juli 2004 Der Gemeindeschreiber

gez. M. Iseli

M. Iseli

#### Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2008 die Änderungen von Art. 1, 4 - 6, 8-15, 17, 19 sowie 21- 27 beraten und beschlossen.

Saanen, 29. Oktober 2008 GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

gez. A. Hurni gez. A. Chissalé

Andreas Hurni Armando Chissalé

#### Publikation und öffentliche Auflage

Die vorgenannten Änderungen des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurden durch den Gemeinderat von Saanen am 28. Oktober 2008 beschlossen und am 18. November 2008 im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 47 im fakultativen Reglementsreferendum ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Auflagefrist wurde kein Referendum ergriffen. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen vom 23. Dezember 2008.

Saanen, 23. Dezember 2008 Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

Armando Chissalé

#### Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2016 die Änderungen von Art. 1, 4 - 6, 8-15, 17, 19 sowie 21- 27 beraten und beschlossen.

Saanen, 23. März 2016 GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

gez. A. Bach gez. A. Chissalé

Albert Bach Armando Chissalé

#### Publikation und öffentliche Auflage

Die vorgenannten Änderungen des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurden durch den Gemeinderat von Saanen am 22. März 2016 beschlossen und im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 14 am 5. April 2016 im fakultativen Reglementsreferendum ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Auflagefrist wurde kein Referendum ergriffen. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 21 vom 24. Mai 2016. Der Erlass tritt ab 1. August 2016 in Rechtskraft.

Saanen, 24. Mai 2016 Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

Armando Chissalé